



Satzung für den  
„BioRegionUlm e. V. “

## **Präambel**

Zur Verwirklichung des Zieles der Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Kooperation von Wissenschaft und Forschung mit der Wirtschaft auf dem Gebiet der Life Science (einschließlich Medizintechnik) in der Region Ulm haben sich die Gründungsmitglieder zu einem Verein mit folgender

## **Satzung**

zusammengeschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „BioRegionUlm e. V. “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „BioRegionUlm e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins sind
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Life Science in der Region Ulm einschließlich der Kooperation von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf dem Gebiet der Life Science.
  - b) die Förderung von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung im lebenswissenschaftlichen Bereich.
2. In Erfüllung dieses Zweckes nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Unterstützung und Koordination der Aktivitäten des Vereins.
  - b) Verbesserung der Akzeptanz und der Rahmenbedingungen mit dem Ziel der verstärkten Nutzung der Life Science in der Region.

- c) Initiierung von Gemeinschaftsprojekten und Projektkooperationen sowie begleitende Unterstützung und Koordination von Projekten.
  - d) Stärkung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft.
  - e) Kontaktpflege zur öffentlichen Verwaltung und zu den Genehmigungsbehörden.
  - f) Einrichtung und Unterhalt von wissenschaftlichen Laboren für Schüler und Jugendliche.
  - g) Initiierung und Veranstaltung von Tagungen, Workshops, Symposien. Informationsveranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
  - h) Beratung in Fragen der Nutzung der Life Science.
  - i) Sicherung der Grundlagen- und Angewandten Forschung auf dem Gebiet der Life Science durch verstärkte Nachfrage der Bedürfnisse.
  - j) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
  - k) Beratung und Förderung von Existenzgründern auf dem Gebiet der Life Science.
  - l) Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet.
  - m) Beantragung von Fördermitteln
3. Der Verein kann sich ausschließlich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen, gründen oder mit diesen kooperieren.
  4. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts und natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden, die auf dem Gebiet der Life Science im Sinne der Vereinssatzung gewerblich tätig sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitglieder den Beitragssatz nach sachgemäßen Kriterien für einzelne Mitglieder abzusenken oder durch Sachleistungen zu ersetzen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, die Differenzierungskriterien offen zu legen. Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnimmt..
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein. Im Innenverhältnis bedarf das geschäftsführende Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro der schriftlichen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeits- und Mietverträge.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Betreuung und Überwachung der Koordinierungsstelle, einschließlich der Erteilung von Vollmachten an Arbeitnehmer der Koordinierungsstelle zwecks Deckung des täglichen Bedarfs.
  - b) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins.
  - c) Sonstige Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann ferner Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschie-

nene Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Die Versammlungsprotokolle sind von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Koordinierungsstelle**

1. Der Verein richtet eine Koordinierungsstelle ein.
2. Die Koordinierungsstelle unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b) Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder.
  - c) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen.
  - d) Organisation von Messebeteiligungen.
  - e) Organisation von Veranstaltungen.
  - f) Anlaufstelle für Existenzgründer.
  - g) Entwicklung von Konzeptionen.
  - h) Öffentlichkeitsarbeit.